

Vf. 61-IV-20 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

der e. GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn S.,

Verfahrensbevollmächtigte: PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER
Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbH,
Königstraße 1, 01097 Dresden,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Matthias Grünberg, den Richter Uwe Berlit, die Richterinnen Simone Herberger, Elisa Hoven und die Richter Markus Jäger, Klaus Schurig, Stefan Ansgar Strewe, Arnd Uhle und Andreas Wahl

am 6. Mai 2021

beschlossen:

Der Gegenstandswert für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 RVG ist der Gegenstandswert unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der – auch objektiv verfassungsrechtlichen – Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen zu bestimmen. Maßgeblich für die Höhe des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit sind mithin zum einen die subjektive und besondere objektive Bedeutung des Verfahrens und zum anderen das Maß seiner Förderung durch die anwaltliche Tätigkeit (SächsVerfGH, Beschluss vom 12. Dezember 2019 – Vf. 76-IV-19 [HS]/Vf. 81-IV-19 [HS]/Vf. 77-IV-19 [e.A.]/Vf. 82-IV-19 [e.A.]; vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. Februar 1989, BVerfGE 79, 365 [366 ff.]; Beschluss vom 13. Juni 2013 – 1 BvR 2952/08 – juris Rn. 6; Beschluss vom 25. Januar 2017 – 1 BvR 1304/13 – juris Rn. 3; st. Rspr.). Zu berücksichtigen sind auch die Breitenwirkung der angestrebten Entscheidung und die Zahl der denkbaren Fälle, für die sie von Bedeutung sein kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. Februar 1989, BVerfGE 79, 365, [368 f.]). Die Festsetzung des Gegenstandswertes gilt dem verfassungsgerichtlichen Verfahren und knüpft nicht an §§ 3 ff. ZPO an. Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 32 BVerfGG ist im Hinblick auf die Zielrichtung, eine lediglich vorläufige Regelung herbeizuführen, regelmäßig ein erheblich niedrigerer Wert zuzumessen als demjenigen für Verfassungsbeschwerden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Juli 1993, BVerfGE, 89, 91 [96]).

Nach diesen Grundsätzen war der Wert der anwaltlichen Tätigkeit für das Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung hier wie tenoriert zu bemessen. Dieser Betrag berücksichtigt sowohl die objektive Bedeutung des Eilrechtsschutz-Verfahrens für sämtliche großflächigen Einzelhandelsgeschäfte im Freistaat Sachsen als auch das subjektive Interesse der Antragstellerin an einem ihr günstigen Ausgang und erscheint auch unter Berücksichtigung von Art und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit ihrer Bevollmächtigten im konkreten Fall angemessen.

Einer – vom Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin beantragten – Bemessung in maßgeblicher Orientierung an deren konkreten finanziellen Einbußen steht schon entgegen, dass die wirtschaftliche Bedeutung der Angelegenheit für die verfassungsgerichtliche Wertfestsetzung nur ein Faktor für die verfassungsrechtliche Bedeutung ist; zudem handelt es sich um ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

II.

Die Entscheidung ist gemäß § 17 Abs. 4 GOVerfGH im Umlaufverfahren ergangen.

gez. Grünberg

gez. Berlit

gez. Herberger

gez. Hoven

gez. Jäger

gez. Schurig

gez. Strewe

gez. Uhle

gez. Wahl